Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**
Projekt Berufsabschluss und -wechsel für Erwachsene

Leitfaden
Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung

vom...

Entwurf

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3

2 Anrechnung von Bildungsleistungen ... 5
2.1 Inventar erstellen ... 6
2.2 Standort bestimmen ... 8
2.3 Anrechnung beantragen ... 10
2.4 Bildungsleistungen anrechnen ... 12

3 Fachinformationen ... 15
3.1 Rechtliche Grundlagen ... 15
3.1.1 Zulassung zu einem Bildungsgang ohne die geforderte formalisierte Bildung ... 16
3.1.2 Anrechnung von Bildungsleistungen an Bildungsgänge ... 17
3.1.3 Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren ohne formalisierte Bildung ... 18
3.1.4 Anrechnung von Bildungsleistungen an Qualifikationsverfahren ... 19
3.2 Begriffsdefinitionen ... 20

Entwurf

1 Einleitung

Erwachsene haben durch Abschlüsse der Berufsbildung, Abschlüsse der übrigen Bildungsbereiche oder ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche und ausserberufliche Praxiserfahrung sowie fachliche oder allgemeine Bildung verschiedene Bildungsleistungen erworben. Wenn diese Bildungsleistungen für einen angestrebten Berufsabschluss relevant sind, werden sie angemessen angerechnet. Damit wird ein Berufsabschluss effizient und zielgerichtet erreicht und die Durchlässigkeit innerhalb der Berufsbildung als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen gefördert.

Bildungsleistungen können über Dispensationen oder eine Verkürzung der Bildungsdauer an Bildungsgänge angerechnet werden. Sie können aber auch bei der Zulassung zu einer Ausbildung oder zu einem Qualifikationsverfahren berücksichtigt werden. Auch die Dispensation von schulischen Teilen eines Qualifikationsverfahrens ist möglich. Da es sowohl bei der Anrechnung als auch bei der Zulassung um die Berücksichtigung bereits erbrachter Bildungsleitungen geht, werden diese beiden Möglichkeiten gemeinsam als **Anrechnung von Bildungsleistungen** bezeichnet.

Die Anrechnung und die Validierung von Bildungsleistungen verfolgen ähnliche Ziele. Beide Verfahren identifizieren bereits erbrachte Bildungsleistungen und verleihen ihnen einen angemessenen Wert. Sie sind aber grundsätzlich unterschiedlich aufgebaut:

- Die **Anrechnung von Bildungsleistungen** ist bei allen beruflichen Grundbildungen möglich. Sie ersetzen nicht die vorhandenen Bildungsgänge oder Qualifikationsverfahren. Die Bildungsleistungen werden bei einem Zulassungsentscheid oder als Dispensation von Teilen der Bildung oder der Qualifikationsverfahren berücksichtigt.
- Die **Validierung von Bildungsleistungen** ist ein sog. anderes Qualifikationsverfahren, das in beruflichen Grundbildungen mit einem entsprechenden Bedarf der Branche durch das SBFI anerkannt wird. Die Validierung ersetzt für die dafür zugelassenen Personen das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung und führt direkt zum entsprechenden Berufsabschluss.

Der Leitfaden zeigt auf, wie der Prozess der Anrechnung von Bildungsleistungen (Kapitel 2) in den Kantonen systematisch umgesetzt werden kann. Der Prozess stützt sich auf Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002[1] über die Berufsbildung (BBG) und Artikel 4 der Verordnung vom 19. November 2003[2] über die Berufsbildung (BBV). Die Beschreibung des Prozesses richtet sich in erster Linie an Fachpersonen, die Personen bei der Zusammenstellung der Qualifikationsnachweise behilflich sind. In den anschliessenden Fachinformationen (Kapitel 3) werden die Möglichkeiten für die Anrechnung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen aufgezeigt. Die Fachinformationen sind sowohl für die Fachpersonen der Beratungsstelle wie auch für Fachpersonen der für den Entscheid zuständigen Stellen relevant.

Die Information der interessierten Personen über die Möglichkeiten der Anrechnung von Bildungsleistungen und die Benennung einer dafür zuständigen Beratungsstelle ist Aufgabe der Kantone.

Entwurf

[1] SR **412.10**
[2] SR **412.101**

2 Anrechnung von Bildungsleistungen

Bereits erbrachte Bildungsleistungen werden über Dispensationen oder eine Verkürzung der Ausbildungsdauer an die Bildung angerechnet. Zudem dienen sie als Grundlage für die Zulassung zu einem Bildungsgang oder zu einem Qualifikationsverfahren. Das folgende Verfahren ermöglicht eine systematische Erfassung der Qualifikationsnachweise und die angemessene Anrechnung von Bildungsleistungen und dadurch grösstmögliche Durchlässigkeit in der Berufsbildung.

Die Kantone sorgen für eine Beratungsstelle, die Personen bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich ist. Diese Zusammenstellung dient als Grundlage für die Anrechnung von Bildungsleistungen. Der im Folgenden beschriebene Prozess zielt darauf ab, dass Personen systematisch auf einen geeigneten Weg zur Erlangung eines Berufsabschlusses hingeführt werden. Dazu sind folgende Schritte notwendig:

- **Inventar erstellen**: Die Bildungsleistungen werden identifiziert und zusammen mit den Qualifikationsnachweisen im Inventar der Bildungsleistungen zusammengetragen. Das Inventar der Bildungsleistungen dient als Grundlage für die Anrechnung von Bildungsleistungen.
- **Standort bestimmen**: Die Beratungsstelle untersucht aufgrund des Inventars der Bildungsleistungen, welche Anrechnungen von Bildungsleistungen möglich sind. Sie gibt danach eine mit den für den Entscheid zuständigen Stellen abgeglichene Empfehlung ab.
- **Anrechnung beantragen**: Das Inventar der Bildungsleistungen und die Empfehlung der Beratungsstelle dienen als Grundlage für die Anträge der Person. Diese reicht die Anträge für eine Anrechnung von Bildungsleistungen bei den für den Entscheid zuständigen Stellen ein.
- **Bildungsleistungen anrechnen**: Die für den Entscheid zuständigen Stellen prüfen die Anträge auf Anrechnung von Bildungsleistungen und vermeiden dadurch zusätzliche Bildungsschlaufen. Damit gewähren sie grösstmögliche Durchlässigkeit in der Berufsbildung.

Rechtsgrundlagen

Art. 9 BBG
[1] Vorschriften über die Berufsbildung gewährleisten grösstmögliche Durchlässigkeit sowohl innerhalb der Berufsbildung als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen.
[2] Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen angerechnet.

Art. 4 Abs. 2 und 3 BBV
Die Kantone sorgen für beratende Stellen, die Personen bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich sind, die ausserhalb üblicher Bildungsgänge durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrungen erworben wurden. Die Zusammenstellung dient als Entscheidgrundlage für die Anrechnung nach Absatz 1.
[3] Die Beratungsstellen arbeiten mit den Organisationen der Arbeitswelt zusammen und ziehen externe Fachpersonen bei.

Entwurf

2.1 Inventar erstellen

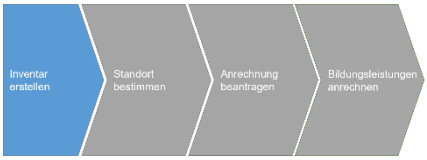

Die Kantone beauftragen eine Beratungsstelle, die Personen bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich ist.

Personen, die bereits Bildungsleistungen erworben haben, werden in der Beratungsstelle über ihre Möglichkeiten für einen Berufsabschluss oder einen Berufswechsel informiert. Die Beratungsstelle begleitet die Personen bei der Zusammenstellung der Qualifikationsnachweise und dem Erstellen des Inventars der Bildungsleistungen.

Dazu entwickelt die Beratungsstelle ein Instrument, das das Erstellen eines Inventars der Bildungsleistungen unterstützt. Das Inventar der Bildungsleistungen ist auf die Bedürfnisse der nachfolgenden Standortbestimmung ausgerichtet und erleichtert die weiteren Schritte. Es beinhaltet die folgenden Elemente:

- Lebenslauf;
- Auflistung der beruflichen Praxiserfahrung;
- Auflistung der ausserberuflichen Praxiserfahrung;
- Auflistung der formalisierten Bildung;
- Auflistung der nicht formalisierten Bildung;
- Selbsteinschätzung anhand des Qualifikationsprofils der angestrebten beruflichen Grundbildung.

Entwurf

Unterstützende Faktoren

Information der Zielgruppe
Die Kantone erstellen Informationsmaterialien für interessierte Personen und erklären darin die Anrechnung von Bildungsleistungen, den Berufsabschluss für Erwachsene und den Berufswechsel. Weiter sollen darin die Kontaktdaten der Beratungsstelle aufgeführt sowie Informationen zum Inventar der Bildungsleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Aktive Unterstützung durch die Beratungsstelle
Die Personen werden von der Beratungsstelle aktiv bei der Zusammenstellung der Qualifikationsnachweise unterstützt. Die Fachpersonen sind idealerweise in der Biografiearbeit ausgebildet und erkennen, welche Nachweise für den angestrebten beruflichen Abschluss von Bedeutung sind.

Berufliche und ausserberufliche Praxiserfahrung ausweisen
Durch kompetenzorientierte Arbeitszeugnisse oder Tätigkeits- und Kompetenznachweise aus ehrenamtlichen Tätigkeiten kann Praxiserfahrung nachgewiesen werden. Wenn diese sich auf Qualifikationsprofile der beruflichen Grundbildung beziehen, wird eine Anrechnung der Praxiserfahrung vereinfacht.

Empfehlungen des SBFI

Das Erstellen des Inventars kann auch durch Dritte begleitet werden
Die Beratungsstelle stellt ihre Instrumente auch Dritten zur Verfügung, die bereits eine Beziehung zu möglichen Kandidatinnen und Kandidaten haben. Die Standortbestimmung und die daraus resultierende Empfehlung selbst bleiben immer der vom Kanton beauftragten Beratungsstelle vorbehalten, da dafür die Vernetzung mit den für die Anrechnung zuständigen Stelle und den Fachleuten aus dem Beruf entscheidend ist.

Kosten der Beratung
Die von den Erwachsenen zu übernehmenden Kosten für die Beratung sind tief anzusetzen. Im Idealfall werden den Erwachsenen keine Kosten verrechnet.

2.2 Standort bestimmen

Bei der Standortbestimmung in der Beratungsstelle wird abgeklärt, ob und wie eine Anrechnung von Bildungsleistungen erfolgen kann. Daraus erfolgt eine Empfehlung zum effizienten Berufsabschluss oder Berufswechsel.

In der Standortbestimmung wird das Inventar der Bildungsleistungen mit Unterstützung einer Fachperson der Beratungsstelle analysiert und die daraus hervorgehenden Kompetenzen werden identifiziert. Diese werden mit dem Qualifikationsprofil der jeweiligen beruflichen Grundbildung verglichen und mögliche Anrechnungen von Bildungsleistungen herausgearbeitet. Die Beratungsstelle zieht zu den verschiedenen Anrechnungsmöglichkeiten Fachpersonen der Trägerschaft, von Berufsfachschulen, der überbetrieblichen Kurse oder der für den Entscheid zuständigen Stellen bei:

	Zulassung zu Bildungsgängen ohne die geforderte formalisierte Bildung	**Anrechnung von Bildungsleistungen an Bildungsgänge**	**Zulassung zu Qualifikationsverfahren ohne formalisierte Bildung**	**Anrechnung von Bildungsleistungen an Qualifikationsverfahren**
Form der Anrechnung	Abschluss eines Lehrvertrags oder Ausbildungsvertrags.	Dispensation von Teilen des Unterrichts sowie Verkürzung des Bildungsgangs.	Die Zulassungsbedingungen der Bildungsverordnung werden erfüllt.	Dispensation von schulischen Teilen des Qualifikationsverfahrens.
Anforderungen	Die berufliche Grundbildung schliesst an die obligatorische Schule oder eine gleichwertige Qualifikation an.	Nachweis der Qualifikationen, die in der beruflichen Grundbildung aufgebaut werden. Diese sind im Qualifikationsprofil beschrieben.	Mindestens fünf Jahre berufliche Erfahrung, davon meist drei Jahre im angestrebten Beruf und glaubhaft machen, den Anforderungen zu genügen.	Nachweis der Qualifikationen, die im entsprechenden Qualifikationsverfahren überprüft werden.
Unterstützend für die Anrechnung	Eignungstests der **Branche** sowie Empfehlung der **Berufsfachschule**, dass die Person dem Unterricht folgen kann.	Empfehlung der **Trägerschaft** über die Anrechenbarkeit von Vorbildungen.	**Vorbereitungskurse** auf ein Qualifikationsverfahren.	**Unterteilung des Qualifikationsverfahrens** in anrechenbare Teile.

Nicht in jedem Fall ist ein Abschluss einer beruflichen Grundbildung zielführend. Gerade bei Personen, die den Beruf wechseln wollen, steht nicht zwingend der Berufsabschluss im Vordergrund:

- Allenfalls genügt bereits eine **Weiterbildung**, die zum Beispiel zu **Branchen- oder Produktzertifikaten** führt, um im Arbeitsmarkt eine neue Stelle zu finden.
- Ein spezifischer Abschluss der **höheren Berufsbildung** setzt ein eidg. Fähigkeitszeugnis, den Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder eine gleichwertige Qualifikation voraus.

Die Ergebnisse dieser Abklärungen werden mit der Person besprochen. Wird ein Berufsabschluss angestrebt, informiert die Fachperson über die vorhandenen Möglichkeiten zur Anrechnung von Bildungsleistungen und wie diese beantragt werden. Das Resultat der Standortbestimmung ist eine Empfehlung der Beratungsstelle, wie ein Berufsabschluss effizient erworben werden kann oder ein Berufswechsel vollzogen wird. Zusätzlich wird mit den Personen geklärt, wie die Rahmenbedingungen während des Erwerbs des Berufsabschlusses aussehen und welche Unterstützungen beantragt werden können.

Entwurf

Unterstützende Faktoren

Partnerinnen und Partner sensibilisieren und einbeziehen
Die vom Kanton beauftragte Beratungsstelle gibt Empfehlungen ab, die Berufsbildungsverantwortliche oder für den Entscheid zuständige Stellen betreffen. Damit die Empfehlungen auch umgesetzt werden, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Beratungsstelle und den für den Entscheid zuständigen Stellen wichtig.

Eignungstest und Schnupperlehren
Branchenspezifische Eignungstest helfen bei der Einschätzung, ob eine Person den Anforderungen der jeweiligen beruflichen Grundbildung genügt. Um die praktische Eignung für einen Beruf abzuklären, sind Schnupperlehren eine geeignete Methode.

Nicht formalisierte Bildung durch die Trägerschaft anerkennen
Die Fachpersonen für die Anrechnung von Bildungsleistungen sind auf Empfehlungen der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (Trägerschaft) angewiesen. Um die Anrechnung von nicht formalisierter Bildung an eine berufliche Grundbildung zu vereinfachen, sind durch die Trägerschaft anerkannte Nachweise notwendig. Diese zeigen auf, welche Handlungskompetenzen des Qualifikationsprofils der entsprechenden beruflichen Grundbildung durch eine berufsorientierte Weiterbildung erworben wurden und wie diese angerechnet werden können.

Empfehlungen des SBFI

Zusammenarbeit der Beratungsstelle mit den für den Entscheid zuständigen Stellen
Durch die enge Zusammenarbeit zwischen der Beratungsstelle und der für den Entscheid zuständigen Stelle erhalten die Personen eine realistische Einschätzung, welche Bildungsleistungen wie angerechnet werden können. Ein regelmässiger Austausch zwischen den beteiligten Fachpersonen ist sinnvoll und erlaubt eine schnellere Bearbeitung der Empfehlungen und der Anträge auf Anrechnung von Bildungsleistungen.

2.3 Anrechnung beantragen

Nach der Standortbestimmung wissen die Personen, über welches Potenzial für eine Anrechnung von Bildungsleistungen sie verfügen. Dank der Empfehlung aus der Standortbestimmung ist klar, bei welchen Stellen die Anrechnung von Bildungsleistungen zu beantragen ist.

Bei der Standortbestimmung wurde eine Empfehlung in Zusammenarbeit mit den für die Anrechnungen zuständigen Stellen erarbeitet. Aufgrund dieser Empfehlung beantragt die Person bei den zuständigen Stellen die Anrechnung von Bildungsleistungen:

- Bei der betrieblich organisierten Bildung erfolgt der **Abschluss eines Lehrvertrags** durch den Lehrbetrieb und die lernende Person. Bei der schulisch organisierten Bildung erfolgt der **Abschluss eines Ausbildungsvertrags** durch die Bildungsinstitution und die lernende Person.
- Eine **Dispensation vom Unterricht** kann in einer betrieblich organisierten Grundbildung nach Abschluss des Lehrvertrags direkt bei der Berufsfachschule beantragt werden. Bei der schulisch organisierten Grundbildung geschieht dies beim Abschluss des Ausbildungsvertrags.
- Bei einer **Verkürzung des Bildungsgangs** muss ein entsprechender Lehrvertrag mit einem Lehrbetrieb respektive ein entsprechender Ausbildungsvertrag mit der Bildungsinstitution abgeschlossen werden.
- Für die **Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren** ausserhalb eines geregelten Bildungsganges sind die Zulassungsbedingungen in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegt. Die Zulassung muss beim Kanton beantragt werden.
- Eine **Dispensation von schulischen Prüfungsteilen** muss beim Kanton beantragt werden.

Auch wenn eine Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erteilt wird, können **Dispensationen von schulischen Prüfungsteilen gewährt werden**. Oft empfiehlt es sich auch, dass sich Erwachsene gezielt auf das Qualifikationsverfahren vorbereiten und so **vorhandene Lücken schliessen**.

Entwurf

Unterstützende Faktoren

Begleitung der Personen sicherstellen
Die Personen werden beim Erarbeiten der Anträge durch die Beratungsstelle weiter unterstützt und begleitet. Dadurch wird die Chance erhöht, dass die Anträge eingereicht oder ein entsprechender Lehrbetrieb gesucht wird.

Empfehlungen des SBFI

Lehrbetriebe und Personen auf Lehrstellensuche vernetzen
Für Erwachsene ist die Suche nach einem Lehrbetrieb anspruchsvoll. Sie sind auf Informationen zu offenen Lehrstellen angewiesen und brauchen allenfalls zusätzliche Unterstützung.

2.4 Bildungsleistungen anrechnen

Durch das Anrechnen von Bildungsleistungen wird sichergestellt, dass die berufliche Grundbildung effizient erworben wird. Zusätzliche Bildungsschlaufen werden vermieden und grösstmögliche Durchlässigkeit gewährleistet.

Am Ende der beruflichen Grundbildung steht ein Qualifikationsverfahren. Darin wird nachgewiesen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten den Anforderungen genügen. Um grösstmögliche Durchlässigkeit und die angemessene Anrechnung von Bildungsleistungen zu erreichen, soll die Anrechnung von Bildungsleistungen an Bildungsgänge und die Zulassung zur Bildung oder zu einem Qualifikationsverfahren mit dem nötigen Augenmass erfolgen. Erreicht eine Person das geforderte Ziel nicht, wird dies in einem Qualifikationsverfahren festgestellt. Sie kann in diesem Fall die entsprechenden Lücken schliessen und das Qualifikationsverfahren wiederholen.

Die Entscheide zur Anrechnung von Bildungsleistungen werden von unterschiedlichen Stellen gefällt. Diese sind:

	Zulassung zu Bildungsgängen ohne die geforderte formalisierte Bildung	**Anrechnung von Bildungsleistungen an Bildungsgänge**	**Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren ohne formalisierte Bildung**	**Anrechnung von Bildungsleistungen an Qualifikationsverfahren**
Form der Anrechnung	Abschluss eines Lehrvertrags oder Ausbildungsvertrags.	Dispensation von Teilen des Unterrichts sowie Verkürzung des Bildungsgangs.	Die Zulassungsbedingungen der Bildungsverordnung werden erfüllt.	Dispensation von schulischen Teilen des Qualifikationsverfahrens.
Zuständig für die Anrechnung	Der Lehrvertrag wird durch den **Lehrbetrieb** und die lernende Person abgeschlossen, der Ausbildungsvertrag durch die **Bildungsinstitution** und die lernende Person.	Die Dispensation erfolgt durch die **Berufsfachschule** oder die **Bildungsinstitution**.	Die Zulassung erfolgt durch den **Kanton**.	Die Dispensation erfolgt durch den **Kanton**.

Entwurf

Unterstützende Faktoren

Empfehlungen für die Lehrbetriebe
Beim Abschluss eines Lehrvertrags ist es für Lehrbetriebe nicht einfach, die vorhandenen Bildungsleistungen einzuschätzen. Durch die Empfehlungen der Berufsfachschulen oder der Kurszentren für überbetriebliche Kurse oder weiterer Fachpersonen aus dem Beruf kann ein Lehrbetrieb eher abschätzen, ob eine Person die berufliche Grundbildung erfolgreich absolvieren kann.

Empfehlungen der Trägerschaft
Die Fachpersonen für die Anrechnung von Bildungsleistungen sind auf Empfehlungen der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (Trägerschaft) angewiesen. Um die Anrechnung von nicht formalisierter Bildung an eine berufliche Grundbildung zu vereinfachen, sind durch die Trägerschaft anerkannte Nachweise notwendig. Diese zeigen auf, welche Handlungskompetenzen des Qualifikationsprofils der entsprechenden beruflichen Grundbildung durch eine berufsorientierte Weiterbildung erworben wurden und wie diese angerechnet werden können.

Empfehlungen des SBFI

Verkürzungen gewähren
Die berufliche Grundbildung hat durch den Bildungsbericht ein Kontrollinstrument. Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner halten darin den Ausbildungsstand der lernenden Person fest und definieren wenn nötig Massnahmen. Genügt eine Person den Anforderungen der Bildung bei einer verkürzten Bildungsdauer nicht, kann die Bildungsdauer wieder verlängert werden.

Dispensation von Prüfungsteilen
Das SBFI empfiehlt den Kantonen, Dispensationen für geeignete Prüfungsteile wie zum Beispiel Positionen oder Themen und nicht nur für ganze Qualifikationsbereiche zu gewähren. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf die Konsequenzen der Dispensation aufmerksam zu machen, zum Beispiel, dass eine gute Note in diesem Bereich sich positiv auf den Durchschnitt auswirken kann.

Dispensation von der Allgemeinbildung für Erwachsene
Das Ziel der Allgemeinbildung ist, die Lernenden zu befähigen, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden, darin zu bestehen und sich in die Gesellschaft zu integrieren (Art. 15 Abs. 2 Bst. b BBG). Für Erwachsene ist nicht der gleiche Massstab anzuwenden wie bei Jugendlichen: Wer die Ziele ohne allgemeinbildenden Unterricht selbst erreicht hat, verfügt über die nötige Allgemeinbildung und sollte entsprechend dispensiert werden. Das SBFI empfiehlt den Kantonen für die Dispensation von der Allgemeinbildung Kriterien festzulegen, die die Lebenserfahrung und die Mitwirkung und Integration in der Gesellschaft zur Grundlage haben.

Entwurf

3 Fachinformationen

3.1 Rechtliche Grundlagen

Formalisierte Bildungsabschlüsse oder ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche und ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden in der Berufsbildung angemessen angerechnet. Dadurch werden für Erwachsene Möglichkeiten geschaffen, um einen Berufsabschluss effizient zu erreichen oder einen Berufswechsel ohne zusätzliche Bildungsschlaufen zu vollziehen.

Aufgrund des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002[3] (BBG) und der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003[4] (BBV) sollen Abschlüsse der Berufsbildung, Abschlüsse der übrigen Bildungsbereiche oder ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung (Bildungsleistungen) angemessen angerechnet werden. Damit wird die Durchlässigkeit innerhalb der Berufsbildung als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen gefördert.

Bildungsleistungen können über Dispensationen oder eine Verkürzung der Bildungsdauer an Bildungsgänge angerechnet werden. Sie können aber auch bei der Zulassung zu einer Bildung oder zu einem Qualifikationsverfahren berücksichtigt werden. Auch die Dispensation von schulischen Teilen eines Qualifikationsverfahrens ist möglich. Da es sowohl bei der Anrechnung als auch bei der Zulassung um die Berücksichtigung bereits erbrachter Bildungsleitungen geht, werden diese beiden Möglichkeiten gemeinsam als **Anrechnung von Bildungsleistungen** bezeichnet.

Die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufs- oder Tätigkeitsfeld erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten (Qualifikationen) werden im Qualifikationsprofil in Form von Handlungskompetenzen festgelegt. Bereits vorhandene Bildungsleistungen sollen systematisch erfasst und angemessen an diese Handlungskompetenzen angerechnet werden. Die berufliche Grundbildung sieht verschiedene Formen der Anrechnung von Bildungsleistungen resp. der Zulassung vor:

Zulassung zu Bildungsgängen ohne die geforderte formalisierte Bildung	**Anrechnung von Bildungsleistungen an Bildungsgänge**	**Zulassung zu Qualifikationsverfahren ohne formalisierte Bildung**	**Anrechnung von Bildungsleistungen an Qualifikationsverfahren**
	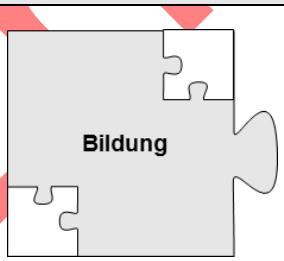		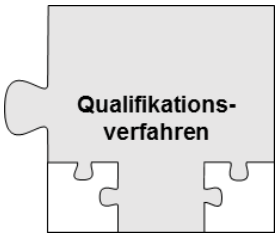
Zu einer Bildung werden Personen mit den vorgegebenen formalisierten Abschlüssen oder gleichwertigen Qualifikationen zugelassen.	Bildungsleistungen werden als Dispensation vom Besuch des Unterrichts oder durch eine Verkürzung der Dauer der Bildung oder der Arbeitszeit angerechnet.	Zu einem Qualifikationsverfahren werden Personen zugelassen, die eine berufliche Grundbildung ausserhalb formalisierter Bildung erworben haben.	Bildungsleistungen werden als Dispensation von Teilen der Qualifikationsverfahren angerechnet.

[3] SR **412.10**
[4] SR **412.101**

Entwurf

Rechtsgrundlagen

Art. 9 BBG
[1] Vorschriften über die Berufsbildung gewährleisten **grösstmögliche Durchlässigkeit** sowohl innerhalb der Berufsbildung als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen.
[2] Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden **angemessen angerechnet**.

Art. 15 Abs. 1 BBG
Die berufliche Grundbildung dient der Vermittlung und dem **Erwerb der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten (nachfolgend Qualifikationen), die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufs- oder Tätigkeitsfeld (nachfolgend Berufstätigkeit) erforderlich sind**.

Art. 4 BBV
[1] Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden:
a. die kantonale Behörde im Fall von individuellen Verkürzungen der Bildungsgänge in betrieblich organisierten Grundbildungen;
b. die zuständigen Anbieter im Fall von individuellen Verkürzungen anderer Bildungsgänge;
c. die zuständigen Organe im Fall der Zulassung zu Qualifikationsverfahren.
Die Kantone sorgen für beratende Stellen, die Personen bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich sind, die ausserhalb üblicher Bildungsgänge durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrungen erworben wurden. Die Zusammenstellung dient als Entscheidgrundlage für die Anrechnung nach Absatz 1.
[3] Die Beratungsstellen arbeiten mit den Organisationen der Arbeitswelt zusammen und ziehen externe Fachpersonen bei.

3.1.1 Zulassung zu einem Bildungsgang ohne die geforderte formalisierte Bildung

Personen ohne die geforderten Nachweise, die aber über gleichwertige Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten (Qualifikationen) verfügen, sollen zu einem Bildungsgang zugelassen werden. Dadurch werden zusätzliche Bildungsschlaufen vermieden und grösstmögliche Durchlässigkeit gewährleistet.

Als Voraussetzung für eine berufliche Grundbildung wird die obligatorische Schule oder eine gleichwertige Qualifikation verlangt. Wenn Personen den schulischen und praktischen Anforderungen der jeweiligen beruflichen Grundbildung genügen, sollen sie zu den entsprechenden Bildungsgängen zugelassen werden. Dies gilt auch für Personen, die die obligatorische Schule nicht in der Schweiz besucht haben.

Wer den verlangten Anforderungen nicht genügt, kann sich die fehlenden Qualifikationen aneignen und sich so auf die berufliche Grundbildung vorbereiten. Dies geschieht zum Beispiel über den Aufbau von Grundkompetenzen.

Rechtsgrundlagen

Art. 9 Abs. 2 BBG
[2] Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen angerechnet.

Art. 15 Abs. 1 und 3 BBG
[1] Die berufliche Grundbildung dient der Vermittlung und dem **Erwerb der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten (nachfolgend Qualifikationen)**, die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufs- oder Tätigkeitsfeld (nachfolgend Berufstätigkeit) erforderlich sind.
[3] Sie schliesst an die obligatorische Schule **oder an eine gleichwertige Qualifikation** an. Der Bundesrat bestimmt die Kriterien, nach denen ein Mindestalter für den Beginn der beruflichen Grundbildung festgelegt werden kann.

Entwurf

3.1.2 Anrechnung von Bildungsleistungen an Bildungsgänge

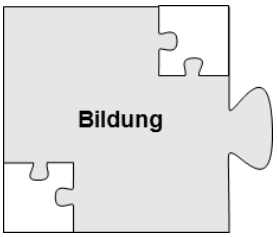

Bereits erbrachte Bildungsleistungen sollen an Bildungsgänge angerechnet werden. Dies kann über eine Dispensation vom Unterricht, über eine Verkürzung der Bildungsdauer sowie über eine Reduktion der Arbeitszeit erfolgen.

Wer bereits Bildungsleistungen erbracht hat, die den Inhalten des Unterrichts an der Berufsfachschule entsprechen, kann durch die Berufsfachschule oder die Bildungsinstitution von Teilen des Unterrichts dispensiert werden. Zusätzlich kann für Personen, die bereits über einige der für die berufliche Grundbildung relevanten Handlungskompetenzen verfügen, eine berufliche Grundbildung verkürzt werden.

Die Verkürzung eines Bildungsgangs kann sowohl in der Dauer der Bildung als auch mit einer Reduktion der Arbeitszeit erfolgen, zum Beispiel in Form einer Teilzeitbeschäftigung. Dabei ist es wichtig, dass in der verbleibenden Zeit die geforderten Handlungskompetenzen aufgebaut werden können und die Lernenden eine realistische Chance erhalten, das Qualifikationsverfahren zu bestehen.

Verkürzung des Bildungsgangs...		
... bei einem betrieblich organisierten Bildungsgang	**... bei einem schulisch organisierten Bildungsgang**	**... bei nicht formalisierter Bildung**
	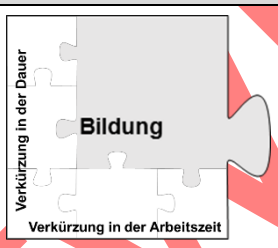	
Die Verkürzung der Dauer der Bildung oder der Arbeitszeit erfolgt individuell auf Antrag der Lehrvertragsparteien bei der kantonalen Behörde. Für Personen, die über ähnliche Bildungsleistungen verfügen, können standardisierte verkürzte Bildungsgänge angeboten werden.	Die Lernenden beantragen eine zusätzliche individuelle Verkürzung direkt bei der anbietenden Bildungsinstitution. Für definierte Zielgruppen können in der Dauer oder in der Arbeitszeit verkürzte Bildungsgänge aufgebaut werden.	Bei der nicht formalisierten Bildung können die Lernenden entsprechende Anträge an die Bildungsinstitutionen stellen.

Rechtsgrundlagen

Art. 18 Abs. 1 BBG
Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verlängert oder **verkürzt** werden.

Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b BBV
Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden:
a. die kantonale Behörde im Fall von **individuellen Verkürzungen** der Bildungsgänge in betrieblich organisierten Grundbildungen;
b. die zuständigen Anbieter im Fall von **individuellen Verkürzungen** anderer Bildungsgänge;

Art. 8 Abs. 7 BBV
Über eine vertraglich vereinbarte Verlängerung oder Verkürzung der Bildungsdauer nach Artikel 18 Absatz 1 BBG **entscheidet die kantonale Behörde nach Anhörung der Lehrvertragsparteien und der Berufsfachschule**.

Art. 10 Abs. 3 BBV
Die zweijährige Grundbildung kann um **höchstens ein Jahr verkürzt** oder verlängert werden.

Art. 18 Abs. 3 BBV
Über Gesuche zur **Dispensierung von der obligatorischen schulischen Bildung** entscheidet die Berufsfachschule. Sofern sich die Dispensierung auch auf das Qualifikationsverfahren auswirkt, entscheidet die kantonale Behörde.

Entwurf

3.1.3 Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren ohne formalisierte Bildung

Wer die berufliche Grundbildung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben hat und über die geforderte Berufserfahrung und die erforderlichen Bildungsleistungen verfügt, kann die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren erhalten.

Die berufliche Grundbildung kann auch durch eine nicht formalisierte Bildung erworben werden; diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen. Die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren ist daher nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig. Sie wird durch den Kanton erteilt und ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Personen müssen mindestens fünf Jahre berufliche Erfahrung und je nach Bildungsverordnung einen Teil davon im Bereich des angestrebten Berufes haben und
- glaubhaft machen, den Anforderungen des jeweiligen Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

Diese Bedingungen dienen dazu, dass nur Erwachsene mit Berufserfahrung und den erforderlichen Bildungsleistungen zu einem Qualifikationsverfahren zugelassen werden. Dadurch soll verhindert werden, dass Jugendliche eine berufliche Grundbildung umgehen oder Personen ohne Erfolgsaussichten ein Qualifikationsverfahren absolvieren.

Rechtsgrundlagen

Art. 17 Abs. 5 BBG
Die berufliche Grundbildung kann auch **durch eine nicht formalisierte Bildung erworben werden**; diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen.

Art. 34 Abs. 2 BBG
Die **Zulassung zu Qualifikationsverfahren ist nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig**. Das SBFI regelt die Zulassungsvoraussetzungen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. c BBV
Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden:
c. die **zuständigen Organe im Fall der Zulassung zu Qualifikationsverfahren**.

Art. 32 BBV
Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die **Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung** voraus.

Zulassungsartikel in der entsprechenden Bildungsverordnung (Leittext[5])
Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:
a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
   1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
   2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens [Zahlwort] Jahre im Bereich der [Titel w] und des [Titel m] erworben hat, und
   3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

5 Leittext des SBFI vom 31.08.2012 für Bildungsverordnungen; www.sbfi.admin.ch/berufsentwicklung > Schritt 3

3.1.4 Anrechnung von Bildungsleistungen an Qualifikationsverfahren

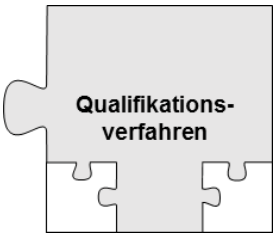

Bereits erbrachte Bildungsleistungen sollen an Qualifikationsverfahren angerechnet werden. Dies kann über eine Dispensation von Prüfungsteilen erfolgen.

Wirken sich Bildungsleistungen auf ein Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung aus, entscheidet die kantonale Behörde über eine Dispensation. Grundsätzlich sind Dispensationen von Teilen oder ganzen Qualifikationsbereichen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung oder von anderen Qualifikationsverfahren möglich.

Rechtsgrundlagen

Art. 33 BBG
Die beruflichen Qualifikationen werden nachgewiesen durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder durch andere vom SBFI anerkannte Qualifikationsverfahren.

Art. 37 Abs. 1 BBG
Das eidgenössische Berufsattest erhält, wer die zweijährige Grundbildung mit einer Prüfung abgeschlossen oder **ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren** erfolgreich durchlaufen hat.

Art. 38 Abs. 1 BBG
Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erhält, wer die Lehrabschlussprüfung bestanden oder **ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren** erfolgreich durchlaufen hat.

Art. 18 Abs. 3 BBV
Über Gesuche zur Dispensierung von der obligatorischen schulischen Bildung entscheidet die Berufsfachschule. Sofern sich die **Dispensierung auch auf das Qualifikationsverfahren** auswirkt, entscheidet die kantonale Behörde.

Entwurf

3.2 Begriffsdefinitionen

Im vorliegenden Dokument werden die verwendeten Begriffe gemäss BBG und BBV wie folgt definiert. Das SBFI empfiehlt bei der Anrechnung von Bildungsleistungen auf dieses Begriffsverständnis aufzubauen:

Anrechnung von Bildungsleistungen: ***>Bildungsleistungen*** können über ***>Dispensationen*** oder eine ***>Verkürzung der Bildung*** an Bildungsgänge angerechnet werden. Sie können aber auch bei der ***>Zulassung zu einer Bildung oder zu einem Qualifikationsverfahren*** berücksichtigt werden. Auch die ***>Dispensation*** von schulischen Teilen eines Qualifikationsverfahrens ist möglich. Da es sowohl bei der Anrechnung als auch bei der Zulassung um die Berücksichtigung bereits erbrachter Bildungsleitungen geht, werden diese beiden Möglichkeiten gemeinsam als Anrechnung von Bildungsleistungen bezeichnet.

Beratungsstelle: Die Kantone sorgen für eine beratende Stelle, die Personen bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich ist.

Berufliche Grundbildung: Dient der Vermittlung und dem Erwerb der ***>Qualifikationen***. Sie schliesst an die obligatorische Schule oder eine gleichwertige Qualifikation an. Sie kann auch von Erwachsenen absolviert werden.

Bildungsleistungen: Gesamtheit der erworbenen ***>Qualifikationen*** aus Abschlüssen der Berufsbildung, Abschlüssen anderer Bildungsbereiche und ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbener beruflicher oder ausserberuflicher Praxiserfahrung sowie nicht formalisierter Bildung.

Dispensation: Befreiung vom Besuch von Teilen des Unterrichts der schulischen Bildung oder von Teilen des Qualifikationsverfahrens.

Formalisierte Bildung: Die Rahmenbedingungen für formalisierte Bildungsgänge, die Zuständigkeiten für deren Umsetzung und die Aufsicht sind durch die rechtlichen Grundlagen der Berufsbildung geregelt.

Handlungskompetenz: Der Begriff der Handlungskompetenzen hat sich in der beruflichen Grundbildung etabliert. Handlungskompetent ist, wer berufliche Aufgaben und Tätigkeiten eigeninitiativ, zielorientiert, fachgerecht und flexibel ausführt. Rechtlich gesehen sind Handlungskompetenzen mit den ***>Qualifikationen*** gleichgesetzt.

Inventar der Bildungsleistungen: Schriftliche Erfassung der ***>Bildungsleistungen*** inklusive Lebenslauf und Selbsteinschätzung anhand des ***>Qualifikationsprofils*** der angestrebten Grundbildung. Es dient als Entscheidungsgrundlage für die Anrechnungen von Bildungsleistungen.

Nicht formalisierte Bildung: Im Zusammenhang mit der beruflichen Grundbildung sprechen wir hier vorwiegend von «Vorbereitungskursen auf ein Qualifikationsverfahren» oder «Individueller Bildung und Erfahrung». Die Berufsbildung macht grundsätzlich keine Aussagen zur nicht formalisierten Bildung.

Qualifikationen: Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufs- oder Tätigkeitsfeld erforderlich sind.

Qualifikationsnachweise: Nachweis der Abschlüsse der Berufsbildung, der Abschlüsse der übrigen Bildungsbereiche sowie der ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbenen beruflichen oder ausserberuflichen Praxiserfahrung. Die Qualifikationsnachweise sind die Belege für die ***>Bildungsleistungen***.

Qualifikationsprofil: Die ***>Qualifikationen*** einer beruflichen Grundbildung werden im Qualifikationsprofil in Form von ***>Handlungskompetenzen*** festgelegt. Zusätzlich beschreibt das Qualifikationsprofil das Berufsbild und das Anforderungsniveau des Berufes.

Standortbestimmung: Prozess, in dem das Inventar der ***>Bildungsleistungen*** der erwachsenen Person mit Unterstützung einer Fachperson der vom Kanton beauftragten Beratungsstelle analysiert und Abklärungen für die ***>Anrechnung von Bildungsleistungen*** getroffen werden. Die Resultate der Standortbestimmung werden in einer Empfehlung festgehalten.

Verkürzung der Bildung: Reduktion der Dauer der Bildung oder der Arbeitszeit einer beruflichen Grundbildung mit einer Teilzeitbeschäftigung.

Zulassung zur Bildung oder zu einem Qualifikationsverfahren: Wer über ***>Qualifikationen*** verfügt, die gleichwertig zu den Zulassungsbedingungen sind, kann zu einer Bildung oder zu einem Qualifikationsverfahren zugelassen werden.

Entwurf